

**Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Ellenberg  
vom 03.02.2022**

Der Ortsgemeinderat von Ellenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.153, BS 2020-1) und der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 BS 610-10) in der Sitzung am **03.02.2022** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
  - b) der Inhaber oder Erwerber eines Nutzungsrechts,
  - c) wer eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder Leistung in Auftrag gibt oder zu wessen Gunsten sie erfolgt,
  - d) bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
2. Schuldner des Auslagenersatzes ist:
  - a) bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung,
  - b) bei Wahlgrabstätten der Inhaber des Nutzungsrechtes.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.04.2003 außer Kraft.

**Ausgefertigt:**

55765 Ellenberg, 03.02.2022



**Ortsgemeinde Ellenberg**

  
Detlef Kamzela  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Ellenberg  
vom 03.02.2022**

**I. Reihengrabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                 | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr                                     | 100,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte            | 100,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte             | 100,00 € |

**II. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Urnenbeisetzungen**

Bei der jährlichen Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine auf das Jahr bezogene Gebühr, ausgehend von der Gebühr für die Überlassung einer Reihengrabstätte für 30 Jahre, nach Abs. I, Ziff. 1b erhoben.

**III. Benutzung der Leichenhalle**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. a) Aufbahrung einer Leiche für 3 Tage   | 25,00 € |
| b) für die Reinigung der Leichenhalle<br>(sofern die Reinigung nicht durch Angehörige erfolgt) | 15,00 € |

**IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Sofern das Ausheben und Verfüllen der Gräber nicht im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, sondern durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung oder durch ein gewerbliches Unternehmen erfolgt, sind die tatsächlich anfallenden Kosten von den Angehörigen zu tragen.

**V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.